

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. März 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und
Untere Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II 1 - 3300
bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Regionalagenturen

**Kontaktreduzierte Umsetzung von arbeitspolitischen
Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)**

Erlasse des MAGS zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab
dem 16.03.2020 und 17.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie in
Nordrhein-Westfalen wurden mit Erlassen vom 15.03.2020 und vom
17.03.2020 für alle schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und alle
Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen
öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen die
Schließung bzw. Einstellung angeordnet.

Aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des
Gesundheitsschutzes gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1
Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1
Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergehen daran anschließend die
Weisungen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Die Einrichtungen gemäß der nachfolgenden Förderprogramme sind ab dem 19.03.2020 bis zunächst zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen:
 - Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung (Einschränkung s. Punkt 4),
 - Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren (Einschränkung s. Punkt 4),
 - Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen,
 - Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren,
 - Regionalagenturen.
2. Die unter 1 genannten Einrichtungen stehen weiterhin vollständig telefonisch zur Verfügung bzw. werden vollständig im Sinne des Zuwendungsbescheids telefonisch verfügbar. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Web-Auftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen.
3. Die unter 1. und 2. getroffenen Regelungen gelten auch für
 - Das Beratungsprojekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ (Arbeit und Leben NRW, Düsseldorf) und
 - Servicestelle faire Zeitarbeit und Werkverträge (Technologieberatungsstelle NRW, Düsseldorf).
4. Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren können telefonisch oder per Videochat erfolgen. Bei positivem Beratungsergebnis können die Interessenten kurz die Beratungsstelle aufsuchen, um notwendige Dokumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die

notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu Seite 3 von 3
unterschreiben.

5. Die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der ESF-Förderprogramme

- Ausbildungsprogramm NRW
- Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
- 100 zusätzlich Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen
- Teilzeitberufsausbildung
- öffentlich geförderte Beschäftigung

sollen so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller